

## Der Tod ist (rechtlich) nicht immer ein Nachteil

25.09.2011 | 18:25 | CHRISTIAN HUBER (Die Presse)

**Zeugin Jehovas: Weil ein Unfallopfer fremdes Blut ablehnte und starb, muss der Schädiger viel weniger zahlen. Ist das gerecht?**

**Aachen.** Eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofs zum Tod einer Zeugin Jehovas– das „Rechtspanorama“ berichtete – wirft einige Fragen auf. Die Betroffene verweigerte nach einem von einem Lenker grob fahrlässig verschuldeten Verkehrsunfall die Zuführung einer Blutkonserve. Deshalb starb sie am folgenden Tag. Sonst hätte sie überlebt. Es wäre ihr aber der Oberschenkel amputiert worden. Für die von ihr für zwei Tage erlittenen Schmerzen stand dem Ehemann als Erben das darauf entfallende Schmerzensgeld von 600 Euro zu. Dieser begehrte aber darüber hinaus die Begräbniskosten von circa 5500 Euro sowie ein Trauerschmerzensgeld von 10.000 Euro.

Der Oberste Gerichtshof (2 Ob 219/10k) erklärte das Begehren für nicht berechtigt, wies den Fall aber zur Sachverhaltsaufklärung an die Unterinstanz zurück. Die Berufung auf das Grundrecht der Religions- und Gewissensfreiheit könne nicht zu einer Bevorzugung gegenüber anderen Geschädigten führen, die aus ebenso achtbaren Gründen eine Bluttransfusion ablehnten. Eine solche Haltung sei nicht rechtswidrig; daraus ergebe sich aber keine zusätzliche Belastung des Schädigers. Das Zusammenspiel von Grundrechten und Schadenersatzrecht wurde unter Einbeziehung von Argumenten aus der Lehre mustergültig und wohl abgewogen gelöst.

Aber womöglich wurde die Causa auf schadenersatzrechtlicher Ebene nicht zu Ende gedacht. Im Ausgangspunkt ist der Tod immer das Schlimmste, was einem Menschen passieren kann; dadurch verliert er nämlich gerade sein Leben. Legt man aus der Warte des Ersatzpflichtigen ein ökonomisches Maßband an, sieht das Kalkül ganz anders aus: Im Fall des Todes ist die Ersatzpflicht deutlich geringer als in einem Verletzungsfall mit einem Dauerschaden. Es entfällt weitgehend das Schmerzensgeld des Verletzten; das Schmerzensgeld der Hinterbliebenen, das zudem nur bei grober Fahrlässigkeit gebührt, ist in solchen Fällen bloß ein Bruchteil. Vom sonst dem Verletzten geschuldeten Erwerbsschaden bzw. Haushaltsführungsschaden macht der Unterhaltersatz der Hinterbliebenen bloß einen Ausschnitt aus. Und Heilungskosten bzw. vermehrte Bedürfnisse des Verletzten gibt es im Todesfall gerade nicht. Dass die Begräbniskosten zu begleichen sind, ist bloß eine geringfügige Zugabe.

### Anspruch der Hinterbliebenen aufrecht?

Diese Gegenüberstellung gibt Anlass, sich Gedanken zu machen, wie sich der Anspruch der verletzten Person im Verhältnis zu dem des Hinterbliebenen verhält. Der Hinterbliebene muss sich jegliches Fehlverhalten des zunächst Verletzten und schließlich Verstorbenen zurechnen lassen. Dies führt zur Kürzung seines Anspruchs. Ob ein (leicht) fahrlässiger Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht auch bei grober Fahrlässigkeit des Schädigers zur gänzlichen Versagung sämtlicher Ansprüche des Hinterbliebenen führt, ist eine Abwägungsfrage. Zu überlegen wäre aber darüber hinaus, ob der Anspruch der Hinterbliebenen nicht in dem Maß aufrechtbleibt, als der Ersatzpflichtige bei untadeligem Verhalten des Verletzten und sodann Verstorbenen hätte eintreten müssen. Im Schadenersatz ist das Rechtsinstitut der Vorteilsausgleichung geläufig. Freilich geht es dabei um Vorteile, die sich beim Geschädigten einstellen und sich dieser anrechnen lassen muss. Im konkreten Fall geht es demgegenüber um Vorteile aufseiten des Schädigers, nämlich die geringere Schadenersatzbelastung im Fall des Todes gegenüber dem der Verletzung. Unter welchen Voraussetzungen es zur Vorteilsanrechnung kommt, ist eine Frage, bei der sich die Rechtsprechung in der Regel auf die Billigkeit und die Umstände des Einzelfalles beruft.

Ist es nun als billig anzusehen, dass der beim Hinterbliebenen eingetretene Schaden in dem Ausmaß ersatzfähig ist, in dem seinem Nachteil ein Vorteil des Schädigers korrespondiert? Ist

seine Einbuße also insoweit ersatzfähig, als der Schädiger hätte einstehen müssen, wenn die Verstorbene die Blutkonserve akzeptiert hätte? Der Ersatzpflichtige hätte dann einen mindestens sechsstelligen Eurobetrag berappen müssen, also ein Vielfaches der hier begehrten 15.500 Euro. Dafür würde meines Erachtens sprechen, dass sowohl ein Fehlverhalten beim Unfall, etwa eine Unachtsamkeit im Straßenverkehr, als auch ein solches nach Eintritt des Schadens, hier die Verweigerung der Bluttransfusion, zu einer Kürzung des Anspruchs führt. Dem Leitbild des guten und bösen Tropfens würde es dann aber entsprechen, das Ausmaß der Einstandspflicht zu berücksichtigen, das ohne Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht gegeben wäre. Im Regelfall spielt das keine Rolle, weil ohne Verstoß des Verletzten gegen die Schadensminderungspflicht die Einstandspflicht noch höher wäre; im konkreten Sachverhalt ist das aber gerade anders.

Hat also der OGH womöglich unzutreffend entschieden? Nun, das wird man ihm nicht vorwerfen können. Das Phänomen der Vorteilsausgleichung ist nämlich nicht von Amts wegen zu berücksichtigen, sondern nur bei einem entsprechenden Parteivorbringen, das hier unterblieb. Offen ist, ob der Kläger ein solches nach der Zurückverweisung an die Unterinstanz nachholen kann.

Prof. Dr. Christian Huber lehrt Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht an der RWTH Aachen.